

10. Jan. 2003

BAe (Hamburg)



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes



Geschäfts-Nr.:
308 O 515/02

Verkündet am:
4.4.2003

In der Sache

Pusch, JOS
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Unverzagt pp.,
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg,
Gz.: 715-01,

gegen

[REDACTED]
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Lovells,
Warburgstr. 50, 20354 Hamburg,
Gz.: 380 nf B2044.05203,
GK.: 120

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 9
auf die mündliche Verhandlung vom 26.2.2003, durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow
den Richter am Landgericht Hartmann
den Richter Hinz

für Recht erkannt:



1. Die ~~Beklagte~~ wird verurteilt, an die Klägerin € 14.691,46 zzgl. Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2002 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages.

Tatbestand

Die ~~Klägerin, eine selbstständige Fotografin,~~ nimmt die Beklagte, ein bekanntes Verlagshaus, welches unter anderem die Zeitungen "Bild" und "Bild am Sonntag" herausgibt, auf Schadensersatz wegen unterlassener Urheberbenennung in Anspruch.

Im Januar 2001 hielt sich die Klägerin in New York auf. Dabei wollte sie dem dortigen Auslandsdienst der Beklagten Fotomaterial anbieten. Dafür erwarb sie ein für das Herunterladen von Digital-Aufnahmen erforderliches Kartenlesegerät.

≠ Auftr.
reid

Ein Mitarbeiter des Auslandsdienstes der Beklagten in New York, der Zeuge Heiko Roloff, erfuhr wenig später, dass sich der ehemalige Tennisspieler Boris Becker und die Sängerin Sabrina Setlur, deren Liaison damals aktuelles Thema in der Boulevardpresse war, in New York aufhielten. Er vereinbarte mit beiden am 27.01.2001 ein Fotoshooting. Die Klägerin sagte auf Anfrage zu, die Aufnahmen zu machen. Sie traf sich mit dem Zeugen Roloff, der sie zu einem Restaurant brachte, in dem sich Herr Becker und Frau Setlur aufhielten. Die Fotos wurden dann vor dem Restaurant aufgenommen. Die Klägerin benutzte dabei eine Digitalkamera. Nach der Aufnahme der Fotos begab sich die Klägerin zusammen mit dem Zeugen Roloff in die Fotoredaktion der Beklagten in New York. Die Einzelheiten zur elektronischen Übermittlung der Fotos nach Deutschland sind streitig.

Die von der Klägerin erstellten Fotoaufnahmen erschienen am 29.01.2001 auf der Titelseite sowie auf der Seite 15 der „Bild-Zeitung“ (Kopien Anlage K 1). Die Klägerin wurde dabei als Urheberin genannt, und zwar mit dem Hinweis „Fotos: Conny Lehmann“ (vgl. Anlage K 1 S. 3).

Unmittelbar nach der Veröffentlichung gingen bei der Beklagten Anfragen nach den Bildern von Seiten anderer Verlage ein. Die Beklagte bot daraufhin im Wege der sog. „Syndication“ (d.h. in ähnlicher Weise wie eine Bildagentur) die Fotografien den anderen Verlagen gegen Lizenzzahlung an. Sofern entsprechende Vereinbarungen zustande kamen, übermittelte die Beklagte den anderen Verlagen die Bilder, wobei sie

nicht auf den Namen der Klägerin als der Urheberin hinwies, sondern als Herkunftsvermerk den Zusatz "© Bild/Bild am Sonntag", übermittelte. Mit diesem Copyright-Vermerk und ohne Hinweis auf die Klägerin erschienen die Aufnahmen dann in verschiedenen anderen Publikationen.

Die Beklagte teilte mit (Anlage K 12), sie habe der Klägerin einen Anteil von 50% aus den erzielten Weiterlizenzierungen überwiesen, insgesamt netto DM 19.437,- (zzgl. MwSt. in Höhe von DM 1.181,36, insgesamt DM 21.115,38). Die Klägerin erklärte sich (mit Schreiben Anlage K 3) mit einer Vermarktung ihrer Bilder nachträglich einverstanden, forderte aber Abrechnungen und Nachweise dafür, dass jede Drittveröffentlichung einen entsprechenden Autorenhinweis trage; andernfalls mache sie einen 100%-igen Aufschlag geltend.

Die Beklagte erteilte (mit Schreiben Anlage K4) bezüglich einer Reihe von Verkäufen Auskunft und errechnete nochmals den der Klägerin bereits überwiesenen Betrag, die Zahlung eines Aufschlages wegen unterbliebener Nennung der Klägerin als Urheberin lehnte sie ab. Mit zwei weiteren Schreiben (Anlage K 5 = K 14 und Anlage K 6) teilte die Beklagte der Klägerin weitere Lizenzierungen mit und kündigte die Überweisung von weiteren netto DM 6.500,- an (zzgl. MwSt. in Höhe von DM 455,-, insgesamt DM 6.955,-).

Die Klägerin forderte daraufhin (mit Schreiben Anlage K 15) abschließende Auskunft und Belege. Sie betonte, auf ihr Recht auf Urheberbenennung nicht verzichten zu haben. Die Beklagte erwiderte (mit Schreiben Anlage K 7), die Urheberbenennung sei bei derartigen Fotos nicht branchenüblich. Mit weiterem Schreiben (Anlage K 16) teilte sie mit, ihre Abnehmer seien nach AGB verpflichtet gewesen, Copyright-Vermerke abzudrucken, und sie, die Beklagte, habe nicht für die Einhaltung dieser Verpflichtung, noch könne sie diese überprüfen oder nachweisen.

Die Klägerin fordert von der Beklagten Schadensersatz für das Unterbleiben ihrer Benennung als Urheberin in den Veröffentlichungen der Lizenznehmer der Beklagten. Die Klägerin nimmt urheberrechtlichen Schutz für die Fotografien in Anspruch.

Sie habe ausschließlich für die Redaktion der Bild-Zeitung Nutzungsrechte eingeräumt und weder die Bilder dem Auslandsdienst der Beklagten zur Verfügung gestellt, noch ihr Einverständnis zu einer Weiterlizenzierung (Syndication) erteilt. Insbesondere habe sie nicht auf ihre Nennung als Urheberin verzichtet. In diesem Sinne habe sie auch mit dem Zeugen Roloff weder über eine "Auftragsproduktion" noch über eine Verwendung "exklusiv für BILD" verhandelt. Ein Verzicht auf die Urheberbenennung sei bei derartigen Veröffentlichungen in keiner Weise branchenüblich, sondern werde nur vereinzelt praktiziert.

Die Beklagte sei für die Unterlassung der Urheberbenennung mitverantwortlich; sie habe ihren Abnehmern den Namen der Klägerin nicht rechtzeitig mitgeteilt.

Die Klägerin berechnet ihren Schadensersatzanspruch als 100%-igen Aufschlag auf ihren 50%-Anteil aus den Erlösen aus der Syndication. Dabei hat die Klägerin zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, € 15 719,86 nebst Zinsen zu zahlen. Dieser Betrag entsprach der Brutto-Summe der an die Klägerin ausgekehrten Erlösanteile einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Um deren Betrag hat die Klägerin die Klage in der mündlichen Verhandlung teilweise zurückgenommen. Sie beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 14.601,46 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Klägerin habe keinen urheberrechtlichen Schutz erworben. Für den Werkschutz, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, fehle eine gestalterische Tätigkeit der Klägerin, weil der Zeuge Roloff und Boris Becker die Konzeption der Bilder, abgesprochen und sodann der Klägerin entsprechende Anweisungen erteilt hätten; sie habe nur auf den Auslöser gedrückt, also lediglich handwerklich gearbeitet. Darüber hinaus schieden Werkschutz und der Lichtbildschutz nach § 72 UrhG aus, weil die Klägerin mit Hilfe ihrer Digital-Kamera keine „Lichtbilder“ gemacht, sondern lediglich elektromagnetisch gespeicherte Daten hergestellt habe; schutzfähige Werke bzw. Bilder seien erst beim späteren Ausdruck der Bilddateien entstanden.

Die Klägerin sei mit der Syndication einverstanden gewesen. Das hätten die Klägerin und der Zeuge Roloff zwar nicht ausdrücklich besprochen. Die Klägerin habe aber zugesagt, die Bilder "exklusiv für Bild" zu machen. Außerdem habe sie den Chip mit den Aufnahmen dem Zeugen Roloff übergeben, der das Material nach Deutschland übermittelt habe, wobei klar gewesen sei, dass die Klägerin nicht selbst habe auswerten sollen. Im Übrigen habe sie, die Beklagte, sämtliche Vorleistungen (Organisation) für das Shooting erbracht und hätte sich daher mit einfachen Nutzungsrechten nicht begnügt. Der Klägerin sei auch bekannt gewesen, dass die Beklagte regelmäßig im Wege der Syndication weiterlizenzliere. Das sei in der Vergangenheit auch schon mit Bildern der Beklagten geschehen, denn die Klägerin habe selbst keine vergleichbaren Auswertungsmöglichkeiten wie die Beklagten und daher auch im vorliegenden Fall gar nicht versucht, die streitgegenständlichen Bilder zeitnah selbst weiter auszuwerten.

Eine Urheberbennennung sei bei derartigen Fotos nicht branchenüblich, so dass die Nutzungsrechtseinräumung der Klägerin als ein entsprechender Verzicht habe verstanden werden müssen. Die Beklagte bezieht sich insofern auch auf die von ihr in der mündlichen Verhandlung übergebenen Zeitschriftenexemplare „Gala“ und „Neue Revue“ vom 20.02.2003; dort sei bei Agenturen immer nur ein Copyrightvermerk auf diese und nicht auf die Fotografen zu finden; ebenso sei es bei einer Syndication wie im vorliegenden Fall üblich.

Hilfswise macht die Beklagte geltend, das Unterlassen der Namensnennung sei ihr nicht zurechenbar. Sie selbst habe die Klägerin in der Bild-Zeitung als Urheberin benannt. Sofern dies in anderen Druckerzeugnissen unterblieben sei, falle dies in die Verantwortung der anderen Verlage, die die Veröffentlichung in der Bild-Zeitung und den dortigen Copyright-Vermerk gekannt hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll vom 26.02.2003 Bezug genommen. Die Klage ist der Beklagten am 18.11.2002 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat (nach der teilweisen Klagrücknahme) in vollem Umfang Erfolg.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz materiellen Schadens in Höhe der Klageforderung nach § 97 Abs. 2 i.V.m. § 72 Abs. 1, § 13 UrhG zu.

1. Ob es sich bei den Aufnahmen um Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Nr. 5 UrhG handelt, kann dahinstehen. Denn die Klägerin genießt dafür jedenfalls Lichtbildnerschutz nach § 72 Abs. 1, 2 UrhG.

a) Die Bilder erfüllen den für einen Lichtbildschutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderlichen Grad einer persönlichen geistigen Leistung.

Ein solcher Schutz entsteht schon bei einem Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung und ist in der Regel schon bei einfachen Fotografien gegeben (BGH GRUR 2000, 317, 318 m.w.N.).

Gemessen daran ist den Fotografien der Klägerin der Schutz des § 72 UrhG nicht abzuspochen. Die Leistung der Klägerin bestand jedenfalls darin, die Fotos im jeweils genau richtigen Moment aufgenommen zu haben, ferner in Wahl des Ausschnitts und der Optik (Brennweite, Blende, daraus resultierende

Schärfentiefe usw.), um insgesamt ein möglichst natürliches und sympathisches Erscheinungsbild des Paares Becker-Setlur zu erreichen. Zu Recht weist die Klägerin darauf hin, dass sie nicht engagiert worden wäre, wenn eine professionelle Arbeit nicht erforderlich gewesen wäre.

- b) Dem Schutz der Klägerin als Lichtbildnerin steht nicht entgegen, dass sie die Aufnahmen mit Hilfe einer digitalen Fotokamera anfertigte und in digital gespeicherter Form den Mitarbeitern der Beklagten übergab. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei digital gefertigten Aufnahmen um „Lichtbilder“ im Sinne des § 72 Abs. 1 UrhG handelt. Denn jedenfalls ist das Merkmal der „Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden“ erfüllt. Der Einwand der Beklagten, die elektronische Bildaufzeichnung unterscheide sich technisch von derjenigen für „klassische“ Lichtbilder und schließe einen Schutz nach § 72 UrhG aus, solange noch kein Ausdruck der digitalen Bilder vorliege, verfängt nicht.

Der Wortlaut des § 72 Abs. 1 UrhG lässt allerdings erkennen, dass nicht sämtliche fotografischen Erzeugnisse den Lichtbildern gleichgestellt und in den Schutz einbezogen werden sollen. Das Abgrenzungskriterium zwischen Lichtbildern und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen einerseits und vom Schutz ausgeschlossenen Erzeugnissen andererseits ist zunächst in der Person des Lichtbildners zu sehen: Mit der gesetzlichen Regelung ist beabsichtigt, rein automatisch gefertigte Aufnahmen vom Schutz auszuschließen, da solchen Bildern keine persönliche Leistung innewohnt (etwa Radarfotos, automatische Satellitenfotos); dagegen sind Erzeugnisse, deren Gestaltung von der persönlichen Leistung einer aufnehmenden Person abhängt, einem Schutz grundsätzlich zugänglich (Möhring/Nicolini/Kroitzsch, UrhG, 2. Aufl. 2000, § 72 Rz. 3 m.w.N.). Die Abhängigkeit der hier streitigen Aufnahmen von der Leistung der Klägerin steht insofern außer Frage.

Zuzugeben ist der Beklagten auch, dass über das Tatbestandsmerkmal „ähnlich wie Lichtbilder hergestellt“ bestimmte Ergebnisse elektronischer Bilderzeugung von einem Lichtbildschutz ausgenommen werden sollen, so etwa die elektronischen Bildbearbeitungen, wie sie in den Bereichen Design und Layout verwendet werden (Fromm/Nordemann/Herin, Urheberrecht, 9. Aufl. 1999, § 72 Rz. 5). Bei ihnen werden aufbauend auf vorhandenem digital gespeichertem Bildmaterial allein elektronische Bearbeitungsvorgänge zur Herstellung des neuen Bildes genutzt, nicht aber das durch eine Kameraoptik

oder eine andere Öffnung einfallende Licht (oder andere strahlende Energie), wie es für die Erstellung von „Lichtbildern“ im Sinne des § 72 UrhG erforderlich ist. Dieses Merkmal ist aber bei der digitalen Fotografie unzweifelhaft erfüllt. Auf die Frage, mit welchem technischen oder chemischen Verfahren das einfallende Licht auf einer Trägerschicht aufgezeichnet wird, kommt es dagegen für die Vergleichbarkeit des *Herstellungsvorgangs* nicht entscheidend an.

Die Aufzeichnungstechnik kann allenfalls Bedeutung für die Frage haben, ob eine *ausreichend fixierte Festlegung des Lichtbilderzeugnisses* vorliegt. Auch insofern ergeben sich jedoch *keine Bedenken gegen den Schutz digitaler Fotografien*. Die elektronische Speicherung der Aufnahmen führt zwar dazu, dass die Bilder im Vergleich zu analogen Bildern (Negative, Dias, Abzüge) *nicht unmittelbar sinnlich wahrnehmbar und technisch leichter veränderbar sind*. Beide Aspekte schließen eine ausreichende Fixierung jedoch nicht aus. Maßgeblich für sie ist die Unterscheidung, ob bereits ein *verkörpertes Werk* oder lediglich eine noch festzulegende *bloße Idee* gegeben ist. Für die *ausreichende Fixierung* genügt daher bereits, wenn das Werk in einer solchen Weise in die äußere Erscheinungswelt tritt, *dass es durch Dritte, unabhängig vom Willen des Urhebers, durch Wiedergabe genutzt werden kann* (Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rz. 48 m.w.N.). Dieses Kriterium ist unabhängig von späteren Änderungsmöglichkeiten und dem Fehlen der sinnlichen Wahrnehmbarkeit auch bei auf Computer oder sonstigen Datenträgern fixierten *Bliddateien* gegeben, wenn diese bei entsprechendem Aufruf durch ein Lesegeräte weiter verwertet werden können, ohne dass es dann noch einer zusätzlichen persönlichen Leistung des Lichtbildners bedarf. So sind auch Aufnahmen per Ultraschall und Computertomografen von einem Schutz nicht generell ausgeschlossen (vgl. Möhring/Nicolini/Kroitzsch, UrhG, 2. Aufl. 2000, § 72 Rz. 3 m.w.N.), obwohl auch bei ihnen (jedenfalls zunächst) lediglich eine digitale Datenspeicherung stattfindet. Schließlich ist auch das auf einem *Kleinbildfilm aufgenommene Foto vor der Entwicklung als solche noch nicht wahrnehmbar und kann leicht verändert oder zerstört werden* (z.B. durch versehentliches Öffnen der Kamera).

2. Die Klägerin genießt als Lichtbildnerin den *Schutz des § 13 UrhG*. Das folgt aus der Verweisung in § 72 Abs. 1 auf den Schutz für Lichtbildwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, womit dem Lichtbildner im Grundsatz die gleichen Rechte vermittelt werden, wie sie dem Urheber eines Lichtbildwerkes zustehen. Die Frage, ob für den Schutz des Lichtbildners § 13 UrhG wegen seiner auch vermögensrechtlichen Bedeutung stets

zur Anwendung kommt (in diesem Sinne z.B. Schricker/Vogel, § 72, Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, § 72 Rz. 27) oder ob persönlichkeitsrechtlicher Schutz insgesamt und daher auch nach § 13 UrhG nur entsprechend angewandt werden kann und daher beim Fehlen einer persönlich geprägten Leistung ausscheiden muss (vgl. in diesem Sinne z.B. Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht, 9. Aufl. 1998, § 72 Rz. 7; Wandtke/Bullinger/Thum, Urheberrecht, 2002, § 72 UrhG Rz. 22), kann vorliegend offen bleiben, weil die Bilder der Klägerin jedenfalls durch ihre persönliche Leistung geschaffen (vgl. oben 1.a) und daher auch urheberpersönlichkeitsrechtlich schutzwürdig sind (im Ergebnis billigten das Recht aus § 13 UrhG dem Lichtbildner zu z.B. OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, 194, 195; LG Berlin ZUM 1998, 673-674; LG München ZUM 1995, 57, 58; ArbG Heilbronn AfP 1989, 596-598).

3. Die Klägerin hat auf ihren Schutz nach § 13 UrhG weder mit dinglicher Wirkung verzichtet noch die Unterlassung der Urheberbenennung schuldrechtlich gestattet. Daher kann die Streitfrage, ob ein Verzicht mit dinglicher Wirkung überhaupt möglich ist (z.B. von Gamm, Urheberrechtsgesetz, 1968, § 13 Rz. 3) oder ob das Recht aus § 13 UrhG dinglich unverzichtbar, schuldrechtlich aber dispositiv ist (z.B. Möhring/Nicolini/Kroitzsch, a.a.O., § 13 Rz. 16), offen bleiben; im Folgenden wird daher vereinfachend nur von „Verzicht“ gesprochen.

Da die Klägerin selbst allein mit den Mitarbeitern der Beklagten verhandelt hat, könnten sich entsprechende Verzichtserklärungen allein aus diesem Vertragsverhältnis ergeben. Das ist jedoch nicht der Fall.

- a) Offen bleiben kann der zwischen den Parteien geführte Streit, ob die Beklagte überhaupt zu einer Unterlizenzierung in Form der so genannten Syndication berechtigt sein sollte. Selbst wenn man eine entsprechende Bewilligung unterstellt, bedeutet diese noch keinen Verzicht auf das Benennungsrecht.

Zwar ist es ohne weiteres möglich, dass der Lichtbildern Nutzungsrechte zum Zwecke der Syndication einräumt und auf seine Nennung als Urheber verzichtet. Ein entsprechender Geschäftswille muss jedoch seiner Erklärung zu entnehmen sein. Dabei mag sogar zu unterscheiden sein, ob der Verzicht nur im Verhältnis zum eigenen Vertragspartner gelten soll oder auch für die Veröffentlichungen der Unterlizenznehmer.

Für die Auslegung der Erklärung des Urhebers gelten die allgemeinen Grundsätze (§§ 133, 157 BGB), wobei Sachzwänge und Branchenübungen beachtlich sein können, jedoch den Inhalt der getroffenen Nutzungsvereinbarung nur dann bestimmen, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend zum Vertragsinhalt erhoben worden sind. Ob dies der Fall ist, ist insbesondere auch unter Abwägung der wechselseitigen Interessen zu

ermitteln. Im Zweifel ist in Anwendung des Zweckübertragungsgedankens davon auszugehen, dass der Urheber auf seine Rechte aus § 13 UrhG nicht verzichtet wollte (vgl. Möhring/Nicolini/Kroitzsch, a.a.O. Rz. 17).

- c) Es kann offen bleiben, ob - wie die Beklagte behauptet - bei der Syndication eine Verkehrsübung besteht, dass die Fotografen regelmäßig auf ihr Recht auf Urheberbenennung verzichten. Selbst wenn man dies unterstellt, ergibt sich nicht, dass eine derartige Verkehrsübung im vorliegenden Fall von den Parteien als maßgeblich angesehen und zum Vertragsinhalt erhoben worden ist.

Eine ausdrückliche Vereinbarung in diesem Sinne wird auch von der Beklagten nicht behauptet. Eine konkludente Einbeziehung dieser Verkehrsübung ergibt sich ebenfalls nicht. Sofern die Beklagte sich darauf beruft, zwischen der Klägerin und dem Zeugen Roloff habe Einverständnis bestanden, dass die Klägerin eine „Auftragsarbeit“ für die Beklagte fertigen sollte, und zwar „exklusiv für Bild“, mag darin die Bewilligung der Syndication liegen (ob das der Fall ist, lässt die Kammer offen), nicht aber ein gleichzeitiger Verzicht auf das Urheberbenennungsrecht.

Das ergibt die Auslegung der Erklärungen der Kläger, wie sie von der Beklagten vor einem objektivierten Empfängerhorizont verstanden werden mussten. Es handelte sich um im damaligen Zeitpunkt hochaktuelles und auf dem Fotomarkt werthaltiges Material, für das eine sehr große Nachfrage zu erwarten war, weil mit diesen Fotos der Sportler Becker und die Sängerin Setur ihre Beziehung erstmals öffentlich machten. Dass jedenfalls bei solchen Bildern, die in besonderer Weise Aufmerksamkeit erregten, nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Fotograf auf seine Benennung verzichtet und daher eine Verkehrsübung jedenfalls in solchen besonderen Fällen wie dem hier vorliegenden nicht angenommen werden kann, zeigt schon die Veröffentlichung der Beklagten selbst. Denn sie hat sehr wohl den Namen der Klägerin als der Urheberin der Fotos in der Bild-Zeitung mit abgedruckt. Es ist nicht ersichtlich, warum die Beklagte dies hätte tun sollen, wenn sie von einem Verzicht der Klägerin hätte ausgehen können und ausgegangen wäre. Wenn sie dies aber im Verhältnis zu sich selbst nicht tat, konnte sie etwaige Bewilligungen der Klägerin bzgl. der Syndication erst recht nicht als Verzicht auf das Benennungsrecht verstehen.

- d) Soweit die Beklagte sich darauf beruft, sie habe bei früherer Zusammenarbeit mit der Klägerin deren Bilder ebenfalls im Wege der Syndication vermarktet, bedingt dies keine andere Auslegung der klägerischen Erklärungen. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, um was für Fotomaterial es sich bei den

früheren Zusammenarbeiten gehandelt habe. Insbesondere hat sie aber auch nicht geltend gemacht, dass die Klägerin bei früheren Gelegenheiten auf ihr Benennungsrecht verzichtet habe. Für eine entsprechende spezielle Übung zwischen den Parteien spricht mithin nichts.

- e) Ein solcher Verzicht ist den Erklärungen der Klägerin schließlich auch nicht mit Blick auf die weiteren Umstände des Fotoshootings zu entnehmen.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie habe das Zusammentreffen allein über ihren Mitarbeiter Roloff und dessen guter Beziehung zu Herrn Becker und Frau Setlur organisieren können und sie, die Beklagte, habe die Kosten der Organisation getragen, so mag das zutreffen und Bedeutung für die Frage haben, ob die Klägerin die Syndication als solche bewilligt hat. In der Tat hatte die Beklagte ein Interesse daran, etwa von ihr gemachte Aufwendungen durch Erlöse aus dem Weiterverkauf der Bilder decken und ggf. einen Gewinn zu machen. Deshalb allein musste die Klägerin jedoch nicht davon ausgehen, dass die Beklagte einen Verzicht auf das Benennungsrecht erwartete. Denn zur Amortisation der getroffenen Aufwendungen war ein solcher Verzicht nicht erforderlich. Dass sich die Bilder mit dem Urhebervermerk veröffentlichen ließen, beweist der Abdruck in der Bild-Zeitung. Der dortige Vermerk hätte auch den Weiterverkauf der Bilder nicht erschwert. Das Material war von einem so hohen Aktualitäts- und Marktwert, dass sich die Abnehmer ohne weiteres mit einer Benennung der Klägerin einverstanden erklärt hätten. Das folgt schon daraus, dass sie den von der Beklagten mitgeteilten Vermerk "© Bild/Bild am Sonntag" abgedruckt haben.

Offen bleiben kann auch, ob zwischen der Klägerin und dem Zeugen Roloff Einigkeit bestand, dass diese die Fotos nicht selbst hätte auswerten sollen und die Klägerin ohnehin keine eigenen Auswertungsmöglichkeiten hatte (was als zweifelhaft erscheint). Selbst wenn diese Behauptungen der Beklagten zuträfen, konnte sich daraus gerade keinen Verzicht der Klägerin auf ihr Benennungsrecht ableiten. Fehlen dem Urheber eigene Auswertungsmöglichkeiten, so legt dies eher den Schluss nahe, dass er bei der Fremdverwertung genannt werden möchte, um mit seinem Werk überhaupt noch in Verbindung gebracht zu werden. Dass auch die Klägerin vorliegend ein solches Interesse hatte, liegt bei der Brisanz und Bedeutung des Materials auf der Hand.

4. Durch die Veröffentlichung der Fotos in den Zeitschriften der Lizenznehmer der Beklagten ohne den Hinweis auf die Klägerin als Urheberin wurde diese in ihrem Recht aus § 13 UrhG verletzt. Die Angabe des Namens der Agentur, die das Foto

für den Fotografen vertreibt, genügt als Benennung des Urhebers nicht (Wandtke/Bullinger/Thum, Urheberrecht, 2002, § 72 Rz. 22).

5. Die Beklagte ist für diese Verletzung mitverantwortlich und hat diese zumindest fahrlässig verschuldet.

a) Zwar handelten bei den Drittpublikationen unmittelbar allein die Lizenznehmer der Beklagten; sie verwirklichten den Verletzungstatbestand. Die Beklagte haftet jedoch als mittelbare Verletzerin.

Verantwortlich für die Verletzung eines Schutzrechtes ist auch derjenige, der einen Schutzgegenstand an einen eigenverantwortlich handelnden Benutzer liefert und dabei erkennt (Vorsatz) oder erkennen muss (Fahrlässigkeit), dass der Dritte eine das Schutzrecht verletzende Handlung vornehmen werde; entscheidend ist, ob nach dem bei der Weitergabe der mittelbare Verletzer damit rechnen kann und muss, dass es bei einem nach den von ihm getroffenen Vereinbarungen bestimmungsgemäßen Gebrauch vorhersehbar zu einem Rechtseingriff durch den Dritten kommen wird; diese Zurechnung erfolgt insbesondere, wenn der mittelbare Verletzer irreführende Angaben über die Rechtslage am Schutzgegenstand macht (vgl. z. B. Möhring/Nicolini/Lüthje, § 97 Rz. 31 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind auch vorliegend erfüllt.

Es ist unstrittig, dass die Beklagte ihren Lizenznehmern bei Übersendung der Bilder lediglich den Vermerk „© Bild/Bild am Sonntag“ mitgeteilt hat. Ferner hat sie nur einigen ihrer Lizenznehmer nachträglich mit der Rechnungsstellung den Namen der Klägerin als Urheberin genannt. Bei diesem Verhalten mussten die Lizenznehmer das Verhalten der Beklagte dahin verstehen, dass diese den Abdruck ihres eigenen „©“-Vermerks wünschte. Die Beklagte kann sich insofern nicht darauf berufen, dass ihren Lizenznehmern als den unmittelbar Handelnden auch eine eigene Prüfungspflicht oblag und deren Anfragen aufgrund der Veröffentlichung in der Bild-Zeitung erfolgt war, die den richtigen Urhebervermerk abgedruckt hatte. Die Lizenznehmer konnten die Rechtslage nicht abschließend überschauen, da sie die Erklärungen der Klägerin nicht kannten. Es ist sogar möglich, dass die Lizenznehmer fürchteten, bei Übernahme des Urhebervermerks aus der Bild-Zeitung gegen ihre Pflichten aus dem Lizenzverhältnis zur Beklagten zu verstoßen. Deshalb war absehbar, dass die Lizenznehmer den „©“-Vermerk der Beklagten übernehmen würden. Dies war schließlich auch von der Beklagten beabsichtigt, denn sonst hätte sie den „©“-Vermerk nicht mitgeteilt. Die Beklagte veranlasste also Verwendung des „©“-Vermerks und damit die Verletzung der Rechte der Klägerin aus § 13 UrhG, indem sie die Lizenznehmer nicht ausreichend auf die tatsächliche Rechtslage

hinwies. Diese Rechtsverletzung ist ihr damit als Erfolg zurechenbar. Die Beklagte handelte insofern jedenfalls fahrlässig.

d) Die Beklagte haftet der Klägerin danach dem Grunde nach als Gesamtschuldnerin neben ihren Lizenznehmern, § 840 Abs. 1 Satz 1 BGB.

6. Die Klägerin kann nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG Ersatz des ihr entstandenen materiellen Schadens geltend machen, der nach § 287 ZPO zu schätzen ist.

a) Schadensersatz ist hier für den materiellen Schaden zu gewähren. Für einen nach § 97 Abs. 2 UrhG auch dem Lichtbildner zustehenden Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens fehlt es an zureichenden Anhaltspunkten für die Annahme einer dahingehenden nachhaltigen Rechtsverletzung. Im Vordergrund steht der materielle Schaden, der dadurch entstanden ist, dass der Klägerin durch die unterbliebene Nennung ihrer Urheberschaft bei Aufnahmen mit einem so hohen Aufmerksamkeitswert ein Zuwachs an Reputation und damit mögliche vergleichbare oder Folgeaufträge entgangen sind; mithin geht es um einen entgangenen Gewinn im Sinne von § 252 BGB.

Der Umfang des materiellen Schadens ist nach § 287 ZPO zu schätzen. Dabei steht nicht entgegen, dass die Klägerin keine konkreten Aufträge hat nennen können, die ihr wegen des Fehlens der Urheberbenennung entgangen sind; das ist nach Sachlage unmöglich. Für die Annahme eines Schadens und die Schätzung reicht es aus, dass die Nennung des Namens der Klägerin bei solchen in vielen Publikationen mit hohem Verbreitungs- und Aufmerksamkeitswert erschienenen Aufnahmen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge ihre Bekanntheit und Reputation als Fotografin deutlich erhöht hätte mit der hohen Wahrscheinlichkeit eines Zuwachses vergleichbarer Aufträge.

Die Kammer schätzt den Schaden auf denjenigen Betrag, den die Klägerin als Anteil an den Lizenzeinnahmen aus der Syndication (ohne Mehrwertsteuer) erhalten hat. Es erscheint als angemessen, als Ausgleich für die entgangene Werbewirkung einen Aufschlag auf die erzielten Lizenzeinnahmen zu gewähren, da auf diese Weise der Marktwert der Fotografien berücksichtigt wird. In der Rechtsprechung sind bei Fällen unterbliebener Urheberbenennung verschiedentlich Aufschläge von 100% auf tatsächliche erzielte oder fiktiv errechnete Lizenzgebühren bewilligt worden. (z.B. so im Wege der Schätzung des „angemessenen“ Betrages für die Verwendung von Fotografien z.B. LG Berlin ZUM 1998, 673-674; LG München ZUM 1995, 57, 58 [mit Hinweis auf die MFM-Empfehlungen, allerdings für immateriellen Schaden], LG Münster NJW-RR 1996, 32, 33 und ArbG Heilbronn, AfP 1989, 596; ebenso

Wandtke/Bullinger/Thum, Urheberrecht, 2002, § 72 UrhG Rz. 22 und wohl auch Schricker/Vogel, Urheberrecht, 2. Auf. 1999, § 72 Rz. 27; für andere Leistungen: z.B. OLG München NJW-RR 2000, 1574, 1576 [Textbeitrag in einem Handbuch]; LG Leipzig GRUR 2002, 424, 425 [Modezeichnung]; LG München I [vom 26. Januar 1994, Az: 21 O 5465/93], RzU LGZ Nr 219; ferner OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, 194, 196 im Wege der Lizenzanalogie mit der Begründung, dass eine entsprechende Vertragsstrafe vereinbart worden wäre). Die Kammer pflegt in solchen Fällen nach der sich aus der jeweiligen Sachverhaltsgestaltung ergebenden Wertigkeit des Urhebervermerks zu differenzieren. Im vorliegenden Fall hält die Kammer wegen der schon dargestellten hohen Werbewirkung einer Urheberrnennung auf den ersten auf dem Markt erhältlichen Aufnahmen, die Herr Becker und Frau Setlur von sich gemeinsam hatten machen lassen, einen Zuschlag von 100% für angemessen.

II.

Der Zinsanspruch der Klägerin beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Wegen der teilweisen Klagrücknahme war eine einheitliche Kostenentscheidung zu fällen. Die Teilrücknahme in Höhe von € 1.028,40 würde zu einer Kostenquote von rechnerisch ca. 7% zu 93% führen; die Zuvielforderung war damit geringfügig und hat (mangels Gebührensprungs bei Streitwerten zwischen € 13.000,- und € 16.000,-) keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.

Rachow

Hartmann

Ri Hinz

wegen Teilnahme an einer
Fortbildungsveranstaltung
verhindert

Rachow



Ausgefertigt
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle